

# **Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve**

**vom 24.04.2024**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Kreistag des Kreises Kleve am 23.04.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt der Kreis Kleve Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die anliegenden Tarifstellen einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann der Kreis Kleve auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

## **§ 8 Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW).

## **§ 9 Säumnis**

Säumniszuschläge werden nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## **§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve vom 14.12.2001 in der Fassung vom 13.10.2017 außer Kraft.

## Gebührentarif Inhaltsübersicht

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr EUR  |
|----------|---|---|
| <b>1</b> | <b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>   |   |
| 1.1      | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4   |   |
| 1.1.1    | für die ersten 10 Seiten jeweils  | 0,60  |
| 1.1.2    | ab der 11. Seite jeweils  | 0,40  |
| 1.2      | bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite  | 0,85  |
| 1.3      | Farbkopien und Farbausdrücke  |   |
| 1.3.1    | im Format DIN A 4   | 1,10  |
| 1.3.2    | im Format DIN A 3   | 1,60  |
| 1.3.3    | im Format DIN A 2   | 2,60  |
| 1.4      | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien sowie für die Bereitstellung von Akten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten   | 16,00   |
| 1.5      | Zeugniszeitschriften  |   |
| 1.5.1    | im Format DIN A 4   | 6,00  |
| 1.5.2    | im Format DIN A 3   | 12,00   |
| <b>2</b> | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>   |   |
|          | Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde   | 38,00   |
| <b>3</b> | <b>Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b>  |   |
|          | Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einer/eines Beschäftigten der   |   |
| 3.1      | Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst   | 38,00   |
| 3.2      | Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst   | 31,00   |
| <b>4</b> | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>  |   |
|          | Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einer/eines Beschäftigten der   |   |
| 4.1      | Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst   | 53,00   |
| 4.2      | Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst   | 38,00   |
| 4.3      | Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst   | 31,00   |
| <b>5</b> | <b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>   |   |
|          | je angefangene 10 Minuten   | 10,00   |
| <b>6</b> | <b>Prüfungen</b>  |   |
|          | Die Gebühr für Prüfungen und Beratungen der Kommunen, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Stiftungen und dergl. beträgt je angefangene halbe Stunde<br>Die Gebühr entsteht nicht, wenn in besonders gelagerten Fällen im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist. | 38,00<br>zzgl. der<br>jeweils<br>gültigen<br>Umsatzsteuer |

|          |  |                                   |
|----------|--|-----------------------------------|
| <b>7</b> | <b>Bodenordnungsverfahren</b>  |                                   |
| 7.1      | Bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes werden erhoben:  |                                   |
| 7.1.1    | für jedes während des Verfahrens formell aufgestellte Umlegungsverzeichnis und durchgeführte Besitzeinweisungsverfahren je Eigentümer  | 1.300,00                          |
| 7.1.2    | bei vorzeitiger Entlassung aus dem Verfahren für aufgestellte Umlegungsentwürfe je Eigentümer (Umlegungsverzeichnis)   | 90 v.H. der Gebühr nach Nr. 7.1.1 |
| 7.1.3    | je Quadratmeter des Umlegungsgebietes, bei einer durchschnittlichen Größe der Zuteilungsgrundstücke  |                                   |
| a.       | bis 500 m <sup>2</sup>   | 1,40                              |
| b.       | von 501 m <sup>2</sup> bis 800 m <sup>2</sup>  | 1,30                              |
| c.       | von 801 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup>  | 1,20                              |
| d.       | ab 1.501 m <sup>2</sup>  | 1,00                              |
| 7.2      | Wird im Zuge der Durchführung eines Umlegungsverfahrens ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so wird für die Bearbeitung je Beteiligter und je Instanz die Gebühr nach 7.1.1 zusätzlich erhoben.   |                                   |
| 7.3      | In den Fällen einer über das Normalmaß hinausgehenden Mehrarbeit (z. B. bei Besitzüberlassungsvereinbarungen, Fertigung mehrerer Zuteilungsentwürfe, besonderen Entschädigungsregelungen, bei Änderung des Bebauungsplans bzw. Umlegungsplans, Bestellung eines Rechtsvertreters, Sonderverhandlungen und Erörterungen) wird zusätzlich zu den Gebühren nach 7.1 oder 7.2 eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 7.5 erhoben. |                                   |
| 7.4      | In den Fällen, in denen sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle lediglich auf die Durchführung einzelner Arbeitsabschnitte eines Umlegungsverfahrens, die Beratung oder Mitwirkung bei freiwilligen Umlegungen bzw. bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umlegungsverfahren erstreckt, wird die Gebühr entsprechend Tarifstelle 7.5 nach dem Zeitaufwand berechnet.   |                                   |
| 7.5      | Gebühr nach Zeitaufwand für jede angefangene 15 Minuten:   | 25,00                             |
| <b>8</b> | <b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>  |                                   |
| 8.1      | Zufahrten und Zugänge  |                                   |
| 8.1.1    | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit  |                                   |
| a.       | Zugang   | 50,00                             |
| b.       | Zufahrt  | 200,00                            |
| 8.1.2    | von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken  | gebührenfrei                      |
| 8.1.3    | von gewerblich genutzten Grundstücken für Industriewerke, Einkaufszentren, Abgrabungen, Deponien, Recyclinganlagen, Großdiscotheken und Speditionsbetriebe   |                                   |
| a.       | je Zugang  | 600,00<br>bis 1.000,00            |
| b.       | je Zufahrt   | 3.700,00<br>bis 6.100,00          |
| 8.1.4    | von sonstigen - nicht in Ziffer 8.1.3 erfassten - gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Windkraftanlagen sowie Gärtnereien, Garten- und Baumschulbetrieben,  |                                   |
| a.       | bis zu 1 Jahr  | 120,00<br>bis 600,00              |

|         |  |                        |
|---------|--|------------------------|
| b.      | länger dauernd   | 600,00<br>bis 3.000,00 |
| c.      | je Zugang  | 150,00<br>bis 750,00   |
| 8.2     | Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann   |                        |
| 8.2.1   | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Anschlussleitungen für PV-Anlagen), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmelde-/Datenleitungen, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen                     |                        |
| a.      | bis zu 1 Jahr  | 120,00<br>bis 600,00   |
| b.      | länger dauernd   | 600,00<br>bis 3.000,00 |
| 8.2.2   | sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse   | gebührenfrei           |
| 8.2.3   | Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und dergleichen   |                        |
| a.      | bis zu 1 Jahr  | 120,00<br>bis 600,00   |
| b.      | länger dauernd   | 600,00<br>bis 3.000,00 |
| 8.2.4   | Über- und Unterführungen privater Wege   |                        |
| a.      | bis zu 1 Jahr  | 120,00<br>bis 600,00   |
| b.      | länger dauernd   | 600,00<br>bis 3.000,00 |
| 8.3     | Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann   |                        |
| 8.3.1   | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Anschlussleitungen für PV-Anlagen), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmelde-/Datenleitungen, Wasser sowie den öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m | 600,00                 |
| 8.3.2   | Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten   | gebührenfrei           |
| 8.4     | Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann   |                        |
| 8.4.1   | Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb   | gebührenfrei           |
| 8.4.2   | Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche  |                        |
| a.      | bis zu 1 Jahr  | 30,00<br>bis 120,00    |
| b.      | länger dauernd   | 150,00<br>bis 600,00   |
| 8.4.3   | Automaten  | 30,00<br>bis 300,00    |
| 8.4.4   | Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze<br>je m <sup>2</sup> monatlich in Anspruch genommener Verkehrsfläche   | 10,00                  |
| 8.4.5   | Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten   |                        |
| 8.4.5.1 | gewerblich   |                        |
| a.      | bis zu 1 Jahr  | 60,00<br>bis 300,00    |

|          |   |  |
|----------|---|--|
| b.       | länger dauernd  | 300,00<br>bis 1.500,00   |
| 8.4.5.2  | nicht gewerblich  | gebührenfrei   |
| 8.5      | Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann   |  |
| 8.5.1    | Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten pro Tag  | 150,00<br>bis 300,00   |
| 8.5.2    | Werbeveranstaltungen und ähnliches pro Tag  | 150,00<br>bis 300,00   |
| 8.5.3    | Straßenhandel ohne bauliche Anlagen pro Tag   | 150,00<br>bis 300,00   |
| 8.6      | Verwaltungsgebühren   |  |
| 8.6.1    | Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v.H. der nach Ziffer 8.1 bis 8.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr erhoben,                              |  |
| a.       | mindestens jedoch   | 40,00  |
| b.       | höchstens   | 400,00   |
| 8.6.2    | Für die Genehmigung baulicher Anlagen im Anbauverfahren nach § 25 Abs. 4 StrWG NW je angefangene 500,00 EUR Rohbausumme 0,50 EUR  |  |
| a.       | mindestens jedoch   | 40,00  |
| b.       | höchstens   | 400,00   |
| 8.6.3    | Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 3 StrWG NW   | 100,00   |
| 8.6.4    | Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz und zusätzlich   | 100,00   |
| a.       | für kreuzende Leitungen je Einzelfall   | 15,00  |
| b.       | für längsverlegte Leitungen je angefangenen Kilometer   | 25,00  |
| <b>9</b> | <b>Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>   |  |
| 9.1      | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten  |  |
| 9.1.1    | Amtliche Bescheinigungen, Befundscheine, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung   | 27,00<br>bis 81,00   |
| 9.1.2    | Amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten   | 81,00<br>bis 848,00  |
| 9.2      | Zweite Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz (BestG NRW) einschließlich der Ausstellung der amtlichen Bescheinigung   |  |
| 9.2.1    | mit festen Terminen in den Räumen des Krematoriums  | 50,00  |
| 9.2.2    | im Einzelfall an anderem Ort einschließlich des Aufwandes für die Anfahrt   | 95,00  |
| 9.3      | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 9.1.1 und 9.1.2 zu erheben). |  |
| 9.3.1    | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind   | 0,7 bis<br>2,3facher Satz<br>gemäß<br>Gebührenverzeich-<br>nis GOÄ |

|       |  |   |
|-------|--|---|
| 9.3.2 | Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  | 0,7 bis<br>2,3facher Satz<br>gemäß<br>Gebührenver-<br>zeichnis GOZ  |
| 9.3.3 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ) | einfacher Satz<br>gemäß<br>Gebührenver-<br>zeichnis GOÄ<br>bzw. GOZ |
| 9.4   | Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen  | 21,00<br>bis 336,00   |